

Maßnahmen-/Hygieneplan der GS Mellingen

während der Corona-Virus-Pandemie

ab 03.01.2022

Betreten des Schulhauses

- Eltern verabschieden sich am Eingangstor von ihren Kindern
- das Betreten des Schulgebäudes ist den Schülerinnen und Schülern und den Beschäftigten vorbehalten
- qualifizierte Gesichtsmaske tragen > Personal & Kinder
- schulfremde Personen: Zugang ausschließlich nach Anmeldung und mit 3G-Nachweis (Aufenthalt länger als 10 min); qualifizierte Gesichtsmaske erforderlich
- gründlich Hände waschen (Sanitärbereich oder Klassenraum)
- Hinweisschilder und Applikationen (richtiges Verhalten/Hygienemaßnahmen) beachten
- Schüler gehen nur direkte Wege in das bzw. aus dem Schulgebäude

Schulhaus

- qualifizierte Gesichtsmaske in den Fluren tragen
- Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) soweit möglich
- Hinweisschilder/Applikationen beachten

Sanitäranlagen

- Kinder gehen auf direktem Weg vom Betreuungsraum zur Toilette und zurück
- qualifizierte Gesichtsmaske tragen
- Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) soweit möglich
- Hinweisschilder/Applikationen beachten

Klassen-/Hortraum

- qualifizierte Gesichtsmaske tragen (während des Unterrichtes/im Hort)
- viel lüften (Gegenzuglüftung mindestens nach 30 min)
- mehrere Fenster immer angekippt lassen
- wenn möglich, Fenster ganz offen lassen
- Tür bleibt möglichst offen
- Hinweisschilder/Applikationen beachten
- vor den Mahlzeiten gründlich Hände waschen

Mittagessen

- vor dem Essen gründlich Hände waschen
- beim Betreten sowie beim Verlassen des Speisesaals qualifizierte Gesichtsmaske tragen
- am zugewiesenen Platz bleiben
- Essenanbieter erstellt eigenen Hygieneplan

Schulhof

- qualifizierte Gesichtsmaske tragen bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes
- schulfremde Personen: qualifizierte Gesichtsmaske erforderlich

Antreten am Bus

- qualifizierte Gesichtsmaske tragen
- Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) soweit möglich
- im Bus qualifizierte Gesichtsmaske tragen

Unterricht/Unterrichtszeiten

- je nach schulischer Lageeinschätzung

Hortbetreuung

- Betreuung in festen Gruppen
- Frühhort: je nach schulischer Lageeinschätzung
- Späthort: je nach schulischer Lageeinschätzung

Notbetreuung

- bei Distanzunterricht

Reinigung

- siehe Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage 1)

Kontrolle durch Hausmeister

- Sanitäranlagen: 07.00/11.00 und 14.00 Uhr
- Räume: vor Unterrichtsbeginn sowie nach Bedarf

Umsetzung 3G-Nachweis am Arbeitsplatz

Es gilt für das gesamte Personal der 3G-Nachweis am Arbeitsplatz gemäß § 28b Abs. 1 IfSG.

Kinder > qualifizierte Gesichtsmaske im Gebäude und im Unterricht/Hort Pflicht

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, im Gebäude sowie im Unterricht/im Hort eine MNB zu tragen. Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes gilt dies auch für den Schulhof. Als MNB für die Kinder sind ausschließlich qualifizierte Gesichtsmasken (medizinische Gesichtsmasken/OP-Maske) zulässig. Die MNB ist enganliegend so wie gutschend über Mund und Nase zu tragen. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause von der Verwendung Masken sicherzustellen.

Personal > qualifizierte Gesichtsmaske im Gebäude und im Unterricht/Hort Pflicht

Das gesamte Personal ist verpflichtet, im Gebäude sowie im Unterricht/im Hort bei jedem Kontakt mit anderen eine Mund-Nasen-Bedeckung – qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmasken/OP-Maske) - zu verwenden. Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes gilt dies auch für den Schulhof. Die qualifizierten Masken sind enganliegend sowie gutschend über Mund und Nase zu tragen. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause von der Verwendung der Masken sicherzustellen.

Schulische Lageeinschätzung

Für den Zeitraum der aktuellen Allgemeinverfügung wird die Corona-Infektionslage der Schule (schulische Lageeinschätzung) zur Festlegung der weiteren schulischen Organisation jeweils wöchentlich bis einschließlich Donnerstag bewertet.

Belehrungen

Alle Kinder sowie das Personal sind entsprechend aktenkundig zu belehren.

Kontrolle Einhaltung Hygieneregeln

Das Einhalten der Hygieneregeln wird durch die jeweils diensthabenden Lehrer und Erzieher kontrolliert.

Testpflicht

Gemäß § 26b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Schulbetrieb oder an einer Notbetreuung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO von der Teilnahme an einer konkret angebotenen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 und deren negativem Testergebnis abhängig gemacht. Das Testintervall wird auf zwei Testungen pro Woche festgelegt. Schüler, die nicht an den konkret angebotenen Testungen teilnehmen oder keinen Testnachweis vorweisen können und die nicht gemäß § 26b Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO von der Verpflichtung zur Teilnahme an der konkret angebotenen Testung befreit sind, gilt ein Betretungsverbot für das Schulgebäude. Für diese Schülerinnen und Schüler findet Distanzunterricht statt. Gemäß § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO können die Schülerinnen und Schüler eine Testbescheinigung erhalten (auf Anfrage).

Sollte ein positives Ergebnis eines Selbsttests bei einem Kind festgestellt werden, benachrichtigt die Schulleitung umgehend die Sorgeberechtigten zur erforderlichen Abholung und informiert das Gesundheitsamt.

Für die Kinder der Lerngruppe, in der ein positiver Test aufgetreten ist, gilt: Sie bleiben im Unterricht. Sie gelten als Kontaktperson, sollte der positive Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt werden. Positive Selbsttestergebnisse sowohl beim Personal als auch bei den Kindern sind durch einen PCR-Test überprüfen zu lassen. Dieser PCR-Test hat beim Kinder- bzw. Hausarzt zu erfolgen. Liegt ein positives PCR-Test-Ergebnis vor, obliegt es ausschließlich dem Gesundheitsamt, weitere Schritte festzulegen.

Folgende Kinder und Erwachsene dürfen das Schulgelände nicht betreten:

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich • ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder • eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Sollten während des Schulbetriebs solche Symptome auftreten, so werden die Kinder isoliert sowie die Abholung durch berechnigte Personen unverzüglich veranlasst.

Gemäß § 26c Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske verwenden, ein Betretungsverbot für das Schulgelände.

Befreiungsmöglichkeiten:

Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden.

Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Eine Befreiung ist für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten möglich.

Der Sportunterricht (Sportplatz/Turnhalle) kann je nach schulischer Lageeinschätzung stattfinden (keine Maskenpflicht).

Der Schwimmunterricht kann je nach schulischer Lageeinschätzung nach dem Hygienekonzept der Schwimmhalle Apolda stattfinden.

In geschlossenen Räumen dürfen das Singen und Musizieren (mit Aerosol-Emission) nur unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden.

Maßnahmen zum Lernen am anderen Ort können je nach schulischer Lageeinschätzung unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln durchgeführt werden.

Konferenzen können unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln durchgeführt werden.

Elternabende/Elternversammlungen finden nicht statt.

Was immer gilt:

Hygieneregeln und Regeln zur Kontaktminimierung beachten und einhalten:

- **qualifizierte Gesichtsmaske korrekt tragen**
- **Abstand halten**
- **keine Berührungen und Umarmungen, kein Händeschütteln**
- **regelmäßiges und gründliches Händewaschen**
- **täglich mehrmaliges Lüften (mind. alle 30 min, auch Gegenzuglüftung), möglichst Fenster offen lassen**
- **mit den Händen nicht ins Gesicht fassen**
- **Niesen und Husten in die Armbeuge**
- **möglichst viel Aufenthalt im Freien**

Mellingen, 03.01.2022

gez. L. Helmschrot
Schulleiter

Anlagen:

- Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage 1)

Reinigungs- und Desinfektionsplan der Lyonel-Feininger-Grundschule Mellingen während der Corona-Virus-Pandemie (Anlage 1)

Was	Wann	Wie	Womit	Wer	Bemerkungen
Hände waschen	beim Betreten des Schulhauses; nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten; nach der Hofpause; vor Umgang mit Lebensmitteln; bei Bedarf	Hände nass machen, mit Seife aufschäumen, richtig einseifen, zwischen den Fingern einseifen, gründlich abspülen und anschließend abtrocknen	Seife	Schüler & Personal	gründlich 30 s (z.B. 2x „Happy Birthday“ singen)
Unterrichtsräume inkl. Tische & Stuhllehnen	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal	siehe vertraglicher Rahmen Unterhaltsreinigung
Kontaktflächen wie z.B. Türklinken und Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter	täglich	feucht abwischen	Oberflächenreiniger	Reinigungspersonal	
Sanitäranlagen	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften; WC wischen und nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußböden	desinfizierender Reiniger Reinigungslösung	Reinigungspersonal	siehe vertraglicher Rahmen Unterhaltsreinigung
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektionsmittel getränktem Einmalwisch Tuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste des VAH	Reinigungspersonal oder Hausmeister	

Kontaktflächen Sanitäranlagen	täglich (11 .00 Uhr)	Kontaktflächen wie z.B. Türklinken, Griffe und Armaturen, Lichtschalter einsprühen	Desinfektionsspray	Hausmeister	
Speisesaal Tische & Stuhllehnen	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal	siehe vertraglicher Rahmen Unterhaltsreinigung